

## Beschluss der Vollversammlung vom 2. September 2009 über die neue Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Darmstadt

### Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Darmstadt

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer hat am 2. September 2009 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, Seite 920), zuletzt geändert durch Art. 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2418) folgende Änderung der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Darmstadt vom 2. September 2009 beschlossen, die vom Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung am 5. November 2009 genehmigt worden ist:

#### Artikel 1

Der Anhang (Gebührentarif) zur Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Darmstadt vom 26. November 2008, erhält folgende neue Fassung:

Anhang (Gebührentarif) der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Darmstadt vom 26.11.2008 (IHK-Report Südhessen Ausgabe März 2009 S. 43) in der Fassung vom 2. September 2009.

Tarif-Nr.:	Gebührenpflichtige Leistungen	Einheit	Gebühr
<b>1.</b>	<b><u>Bescheinigung aus dem Firmenregister</u></b> <i>(für Kammermitglieder gebührenfrei)</i>		je Stück 5,00 €
<b>2.</b>	<b><u>Beglaubigungen von Außenwirtschaftspapieren</u></b>		
2.1	für Kammermitglieder	je Vorgang jeweils Original und maximal 4 Kopien weitere Kopien: bis 4 Exemplare je	6,50 € 6,50 €
2.2	für Nicht-Kammermitglieder	je Vorgang jeweils Original und maximal 4 Kopien weitere Kopien: bis 4 Exemplare je	12,00 € 12,00 €
<b>2.3</b>	<b><u>Bescheinigung von digitalen Außenwirtschaftspapieren</u></b>		
2.3.1	nur für Kammermitglieder	je Vorgang jeweils Original und maximal 4 Kopien weitere Kopien: bis 4 Exemplare je	6,50 € 6,50 €

### **3. Carnets**

3.1	Ausstellung von Carnets		
3.1.1	für Kammermitglieder	je Satz	50,00 €
3.1.2	für Nicht-Kammermitglieder	je Satz	60,00 €
3.2	Bearbeitungsgebühr für ordnungsgemäß erledigte, aber nicht fristgerecht zurückgegebene Carnets.		
3.2.1	für Kammermitglieder	je Vorgang	20,00 €
3.2.2	für Nicht-Kammermitglieder	je Vorgang	40,00 €
3.3	Bearbeitungsgebühr für nicht ordnungsgemäß erledigte Carnets		
3.3.1	für Kammermitglieder	je Vorgang	20,00 €
3.3.2	für Nicht-Kammermitglieder	je Vorgang	40,00 €

### **4. Ausbildung und Umschulung bei Registrierung des Ausbildungsvertrages vor dem 01.04.2009**

4.1	Eintragung und Betreuung von Berufsausbildungs- und Umschulungsverhältnissen (einschl. einer Zwischen- und Abschlussprüfung)		
4.1.1	Prüfung ohne erhöhten Aufwand (nur schriftlich/mündlich)		153,00 €
4.1.2	Prüfung mit erhöhtem Aufwand (praktischer Teil, Präsentation mit Fachgespräch, mehrere Fachgespräche)		230,00 €
4.2	Anschlussverträge bei Stufenausbildung und Verlängerungsverträge gemäß § 14 (3) BBiG 50 % v. 4.1		76,50 bis 115,00 €
4.3	für nicht kammerzugehörige Betriebe (200% von 4.1.1/4.1.2)		306,00 bis 460,00 €
4.4	Erstattung auf Antrag der Gebühren laut Ziffer 4.1.1 bis 4.1.2 bei vorzeitiger Lösung eines Ausbildungs-/Umschulungsvertrages ab Ausbildungsbeginn 1.8.2004 (jeweils abzüglich 15,- € Bearbeitungsgebühr für Mitglieder, 30,- € für Nichtmitglieder)		
4.4.1	bei Lösung während der Probezeit		100%
4.4.2	bei Lösung bis Aufforderung zur Anmeldung zur Zwischenprüfung		50%
4.4.3	bei Lösung nach der Zwischenprüfung, jedoch vor der Aufforderung zur Anmeldung zur Abschlussprüfung		25%
4.4.4	bei Lösung nach Aufforderung zur Anmeldung zur Abschlussprüfung		0%
4.5	Abschlussprüfungen gemäß § 43 Absatz 2, Satz 1 und 3 BBiG und § 45 Abs. 2 und 3		153,00 bis 230,00 €
4.5.1	Erstattung des Aufwands nach Anmeldung zur Abschlussprüfung gem. 4.1.1 und 4.1.2		50 %

4.6	Wiederholung einer Abschlussprüfung gem. § 43 Abs. 2, Satz 1 und 2 BBiG und § 45 Abs. 2 und 3	50%
4.7	Abschluss eines verkürzten Ausbildungsvertrages unter Anrechnung vergangener Ausbildungszeiten bis zu 36 Monaten	
	- für Vertragsverhältnisse ohne Fertigungsprüfung	76,50 €
	- für Vertragsverhältnisse mit Fertigungsprüfung	115,00 €
4.8	Zwischenprüfung bei freiwilliger Teilnahme	66,00 €
4.9	Besondere durch den Ausbildungsberuf bedingte Prüfungsaufwendungen (Material, Versicherungen usw.) sind nach § 1 Absatz 2 der Gebührenordnung zu erstatten	

#### **4. Ausbildung und Umschulung bei Registrierung des Ausbildungsvertrages nach dem 31.03.2009**

4.1	Eintragung und Betreuung von Berufsausbildungs- und Umschulungsverhältnissen (einschl. einer Zwischen- und Abschlussprüfung) jeder Ausbildungsstätte im Zuständigkeitsbereich der IHK Darmstadt * (bisher doppelte Gebühr für nicht Zugehörige)	320,00 €
4.1.1	davon fällig bei: Anmeldung zur Zwischenprüfung/ Teil 1 der Abschlussprüfung	120,00 €
4.1.2	davon fällig bei: Anmeldung zur Abschlussprüfung/ Teil 2 der Abschlussprüfung	200,00 €
4.1.3	Löschung eines Ausbildungsverhältnisses nach Ende der Probezeit und vor Anmeldung zur Zwischenprüfung	50,00 €
4.2	Anschlussverträge bei Stufenausbildung und Verlängerungsverträge gemäß § 14 (3) BBiG	200,00 €
4.5	Abschlussprüfungen gemäß § 43 Absatz 2, Satz 1 und 3 BBiG und § 45 Abs. 2 und 3	200,00 €
4.5.1	Erstattung des Aufwands nach Anmeldung zu Abschlussprüfungen gemäß § 43 Absatz 2, Satz 1 und 3 BBiG und § 45 Abs. 2 und 3	50 %
4.5.2	Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung gem. § 43 Abs. 2, Satz 1 und 3 BBiG und § 45 Abs. 2 und 3	50,00 €
4.5.3	Wiederholung einer Abschlussprüfung gem. § 43 Abs. 2, Satz 1 und 3 BBiG und § 45 Abs. 2 und 3	50%
4.6	Zwischenprüfung bei freiwilliger Teilnahme	170,00 €
4.7	Besondere durch den Ausbildungsberuf bedingte Prüfungsaufwendungen (Material, Versicherungen usw.) sind nach § 1 Absatz 2 der Gebührenordnung zu erstatten	
4.8	Neuausfertigung von Prüfungsdokumenten einschließlich Gleichstellung gem. § 10 BVFG, Einigungsvertrag und Staatsverträgen mit Frankreich, Österreich und der Schweiz	35,00 €

4.9	Anerkennung von Lehr- und Ausbildungskonzepten nach § 2 der Anwerbestoppausnahme-Verordnung	50,00 €
4.10	Prüfung der Qualifizierungsbausteine von Bildungsanbietern nach Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAVBVO) durch IHK	60,00 €
4.11	Zweitschriften im Rahmen der Tarifnummer 4	25,00 €
4.12	Befreiungen nach § 6 (2) AEVO	25,00 €
4.13	englisch- oder französischsprachige Übersetzung von Abschlusszeugnissen	25,00 €

## **5. Weiterbildung**

5.1	Weiterbildungsprüfungen ohne gesonderte Prüfungsteile	340,00 €
	Zusatzleistungen:	
5.1.1	mit Fertigkeitsteil, Dokumentation bzw. Projektarbeit incl. Fachgespräch, Fallstudie u. ä. (zusätzlich zu 5.1)	125,00 €
5.1.2	mit Demonstration, Fachgespräch, mündlicher Situationsaufgabe Situationsgespräch u. ä. (zusätzlich zu 5.1)	90,00 €
5.2	Weiterbildungsprüfungen mit gesonderten Prüfungsteilen	
5.2.1	je Prüfungsteil (vorausgesetzt, der Prüfungsteil ist nicht identisch mit 5.2.2 bzw. 5.2.3)	180,00 €
5.2.1.1	Zusatzleistungen: mit Demonstration, Fachgespräch, mündlicher Situationsaufgabe, Situationsgespräch u. ä. (zusätzlich zu 5.2.1)	90,00 €
5.2.2	Fertigkeitsteil, Dokumentation bzw. Projektarbeit incl. Fachgespräch Fallstudie u. ä.	130,00 €
5.2.3	Integrierter berufs- und arbeitspädagogischer Teil	140,00 €
5.3	Ausbilder-Eignungsprüfung (AEVO)	200,00 €
5.3.1	nur schriftlicher Teil der AEVO - Prüfung	80,00 €
5.3.2	nur praktischer Teil der AEVO - Prüfung	120,00 €
5.4	Wiederholungsprüfungen	
5.4.1	vollständige Wiederholung, je Prüfung, Prüfungsteil bzw. Zusatzleistung (Beträge jeweils von 5.1 bis 5.3)	100 %
5.4.2	Teilweise Wiederholung, je Prüfungsleistung (bis max. Beträge nach den Ziffern 5.1, 5.2.1 bzw. 5.2.3)	80,00 €
5.5	Besondere durch die Art der Prüfung bedingte Prüfungsaufwendungen sind nach § 1 Absatz 2 der Gebührenordnung zu erstatten	
5.7	Bescheinigung über die volle oder Teilbefreiung vom Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse gem. §§ 6 und 7 AEVO	25,50 €
5.8	Zweitschriften im Rahmen der Tarifnummer 5	35,00 €
5.9	Übersetzung von Prüfungszeugnissen in der Weiterbildung	30,00 €

5.10 Rücktritt von einer Weiterbildungsprüfung 40,00 €

**6. Fachkundeprüfungen und –bescheinigungen, Unterrichtsverfahren, Gefahrgutangelegenheiten, Registrierung nach EWG-Umwelt-Audit VO**

**6.1 Fachkundeprüfungen und Fachkundebescheinigungen**

6.1.1 Fachkundeprüfung und Erteilung einer Fachkundebescheinigung für den Straßengüterverkehr und Straßenpersonenverkehr, ausgenommen Taxi- und Mietwagenverkehr 245,00 €

6.1.1.1 Fachkundebescheinigung ohne Prüfung gem. Tarif 6.1.1 (Entscheidung über Anerkennung Leitender Tätigkeit- inkl. Ausstellung des Schulungsnachweises) 90,00 €

6.1.2 Fachkundeprüfung und Erteilung einer Fachkundebescheinigung für den Taxi- und Mietwagenverkehr 200,00 €

6.1.2.1 Fachkundebescheinigung ohne Prüfung gem. Tarif 6.1.2 (Entscheidung über Anerkennung leitender Tätigkeit- inkl. Ausstellung des Schulungsnachweises) 85,00 €

6.1.3 Ausstellung von Fachkundebescheinigungen auf Grund gleichwertiger Abschlussprüfungen, Umschreibungen beschränkter Fachkundebescheinigungen und die Erstellung von Zweitschriften 45,00 €

**6.2 Unterrichtsverfahren für Gastwirte**

6.2.1 Unterrichtung 80,00 €

6.2.2 Erstellung von Zweitschriften und Befreiungen 33,00 €

6.2.3 Die Kosten für die Beiziehung eines Dolmetschers sind nach § 1 Absatz 2 der Gebührenordnung zu erstatten

**6.3 Gefahrgutangelegenheiten**

**6.3.1 Lehrgang für Gefahrgutfahrzeugführer**

6.3.1.1 Entscheidung über Anträge auf Anerkennung des ersten Kursteils 511,00 €

6.3.1.2 Entscheidung über Anträge auf Anerkennung jedes weiteren Kursteils 255,50 €

6.3.1.3 Entscheidung über Anträge auf Wiedererteilung der Anerkennung jeweils 50 %, der bei der ersten Anerkennung des jeweiligen Kursteils (Tarif-Nr.:6.3.1.1 bzw. 6.3.1.2) erhobenen Sätze

6.3.1.4 Zustimmung bei wesentlichen Lehrgangsmodifikationen 51,00 bis 255,50 €

6.3.1.5 Gebühr für Lehrgangsabschlussprüfungen nach Teilnahme an den jeweiligen Lehrgängen 50,00 €

6.3.1.6 Ersatzausstellung der Bescheinigung 30,50 €

**6.3.2 Lehrgänge für Gefahrgutbeauftragte**

6.3.2.1 Entscheidung über Anträge auf Anerkennung des ersten Kursteils 511,00 €

6.3.2.2	Entscheidung über Anträge auf Anerkennung jedes weiteren Kursteils	357,50 €
6.3.2.3	Entscheidung über Anträge auf Wiedererteilung der Anerkennung jeweils 50 %, der bei der ersten Anerkennung des jeweiligen Kursteils (Tarif-Nr.: 6.3.2.1 bzw. 6.3.2.2) erhobenen Sätze	
6.3.2.4	Entscheidung über Anträge auf Zustimmung bei wesentlichen Lehrgangsmodifikationen nach Anerkennung eines Lehrganges	51,00 bis 255,50 €
6.3.2.5	Erteilung eines Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte nach Prüfung	135,00 €
6.3.2.6	Erteilung eines Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte ohne Prüfung	35,50 €
6.3.2.7	Ersatzausstellung von Schulungsnachweisen von Gefahrgutbeauftragten	30,50 €
6.4	Gebühren Berufskraftfahrer	
6.4.1	Prüfung Grundqualifikation	
6.4.1.1	Theoretische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation gem. § 1 Abs. 2 der BKrFQV	230,00 €
6.4.1.2	Praktische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation gem. § 1 Abs. 2 der BKrFQV	1.070,00 €
6.4.1.3	Theoretische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation für Quereinsteiger gem. § 1 Abs. 3 der BKrFQV	200,00 €
6.4.1.4	Praktische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation für Quereinsteiger gem. § 1 Abs. 3 der BKrFQV	1.070,00 €
6.4.1.5	Theoretische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation für Umsteiger gem. § 3 der BKrFQV	195,00 €
6.4.1.6	Praktische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation für Umsteiger gem. § 3 der BKrFQV	770,00 €
6.4.2	Prüfung beschleunigte Grundqualifikation	
6.4.2.1	Theoretische Prüfung zur Erlangung der beschleunigten Grundqualifikation gem. § 2 Abs. 4 der BKrFQV	135,00 €
6.4.2.2	Theoretische Prüfung zur Erlangung der beschleunigten Grundqualifikation für Quereinsteiger gem. § 2 Abs. 7 der BKrFQV	120,00 €
6.4.2.3	Theoretische Prüfung zur Erlangung der beschleunigten Grundqualifikation für Umsteiger gem. § 3 der BKrFQV	120,00 €
6.5	Rücktritt	
6.5.1	Erstattung der Gebühr bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Zulassung bis zu 14 Tage vor dem Prüfungstermin	100 %
6.5.2	Erstattung der Gebühr bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Zulassung weniger als 14 Tage vor dem Prüfungstermin	70 %
6.6	Ersatzausstellung einer Prüfungsbescheinigung	30,00 €

6.7	Maßnahmen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der registerführenden Stelle nach Artikel 6,7 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001	
6.7.1	Erstmalige Eintragung einer Organisation in das Register	230,00 bis 882,00 €
6.7.2	Ablehnung der erstmaligen Eintragung	230,00 bis 882,00 €
6.7.3	Prüfung für den Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung	76,50 bis 460,00 €
6.7.4	Eintragung nach vorangegangener Ablehnung	80,00 €
6.7.5	Vorübergehende Aufhebung der Registrierung	153,00 bis 882,00 €
6.7.6	Streichung der Eintragung gem. Artikel 6, Absatz der Verordnung (EG) Nr. 761/2001	153,00 bis 882,00 €
6.7.7	Niederschrift zur Berücksichtigung von Bemerkungen der betroffenen Parteien (Art. 18 Abs. 2 EWG-Umwelt-Audit-VO) pro angef. Seite	35,50 €
6.7.8	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens bei Ablehnung eines Widerspruchs	Gebühr 1,5facher Satz der angefochtenen Amtshandlung
6.7.9	Hat eine Organisation mehrere Anträge auf Eintragung von Standorten gestellt und verringert sich dadurch der Prüfungsaufwand, kann die registerführende Stelle eine niedrigere Gebühr als im Gebührenrahmen vorgesehen festsetzen	
6.8	Zweitschriften im Rahmen der Tarifnummer 6	30,00 €
6.9	Sonstige Bescheinigungen aufgrund gesetzlich geregelter IHK-Zuständigkeit	50,00 €
<b>7.</b>	<b><u>Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen</u></b>	
7.1	Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Verfahrensgebühr)	511,00 €
7.2	(Vorab)überprüfung der eingereichten Gutachten durch ein Fachgremium der Industrie- und Handelskammer Darmstadt	340,00 €
7.2.1	Überprüfung der besonderen Sachkunde durch ein Fachgremium der Industrie- und Handelskammer Darmstadt (Überprüfungsgebühr)	880,00 €
7.3	Öffentliche Bestellung und Vereidigung (Bestellungsgebühr)	310,00 €
7.3.1	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen im Falle von Sitzverlegungen im Sinne des § 22 Sachverständigenordnung	315,00 €
7.4	Nachträgliche Erweiterung/Änderung des Sachgebiets	210,00 €
7.5	Verlängerung der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Verlängerungsgebühr)	90,00 bis 560,00 €
7.6	Besondere Aufwendungen sind nach § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung gesondert zu erstatten	
7.7	Zweitschriften im Rahmen der Tarifnummer 7	30,00 €

**8. Gebühr für die Bearbeitung von Räumungsverkaufsanzeigen gem. § 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)**

Dieser Tarif wird ab 1.1.2005 ersatzlos gestrichen.

**9. Mahngebühren**

9.1	Die Höhe der Mahngebühren richtet sich nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HVwVG) in Verbindung mit der Vollstreckungskostenordnung zum HVwVG in den jeweils gültigen Fassungen	
9.2	Vollstreckung	20,00 €
9.3	Zurückweisung eines Rechtsbehelfs	25,00 bis 100,00 €

**10. Versicherungsvermittler**

10.1	Registrierung	25,00 €
10.2	Erlaubniserteilung	200,00 €
10.3	Erlaubnisbefreiung	125,00 €
10.4	schriftliche Auskunft	15,00 €
10.5	Anmeldung dritter EU-Staaten	je Staat 20,00 €
10.6	Ersatz- und Zweitbescheinigung	25,50 €
10.7	Änderung der Registerdaten	25,00 €
10.8	Anerkennung Bildungsabschluss	25,50 €
10.9	Anordnung der Überprüfung von Dokumentationspflichten nach VerVermVO	Rahmengebühr 100,00 € bis 1.000,00 €
10.10	Widerspruchsgebühr	Rahmengebühr 25,00 € bis 100,00 €

**11. Sachkenntnisprüfungen**

11.1	Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln	77,00 €
11.1.1	Ersatzausstellung von Bescheinigungen hierfür	31,00 €
11.2	Fachkundeprüfung für den Handel mit Waffen und Munition	255,00 €
11.2.1	Ersatzausstellung von Bescheinigungen hierfür	31,00 €
11.3	Unterrichtung im Bewachungsgewerbe	
11.3.1	- für eine 40-stündige Unterrichtung (Personenkreis i. S. von § 1 Abs.2 Nr. 4 Bewachungsverordnung)	je Teilnehmer 425,00 €
11.3.2	- für eine 80-stündige Unterrichtung (Personenkreis i. S. von § 1 Abs. 2 Nr. 1-3 Bewachungsverordnung)	je Teilnehmer 850,00 €
11.4	Sachkundeprüfung	150,00 €
11.4.1	Sachkundeprüfung schriftlich	100,00 €
11.4.2	Sachkundeprüfung mündlich	50,00 €

11.5	Gebühren aus der Umsetzung des Versicherungsvermittlerrechts	
11.5.1	Durchführung der Sachkundeprüfung	290,00 €
11.5.2	Wiederholung der praktischen Prüfung	95,00 €
11.5.3	Rücktritt nach Zulassung (Stornogebühr):	
11.5.4	bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung bis vier Wochen vor der Prüfung	30 v. H.
11.5.5	- bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt oder Nichtteilnahme	50 v. H.

## Artikel 2

Die neue Fassung des Gebührentarifs tritt am 1. Tag des auf ihre Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Darmstadt, 2. September 2009

Dr. Hans-Peter Bach  
Präsident

Dr. Uwe Vetterlein  
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende Anhang zur Gebührenordnung (Gebührentarif) wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „IHK-Report“ 12/2009 veröffentlicht. Er tritt am 1. des seiner Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Darmstadt, 9. November 2009

Dr. Hans-Peter Bach  
Präsident

Dr. Uwe Vetterlein  
Hauptgeschäftsführer